

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde B u c h vom 18.10.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde werden Benutzungsgebühren gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhoben.

### **§ 2 Gebührenkatalog**

(1) Die Gebühr beträgt

1. bei Benutzungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a) und b) der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie gewerblichen Veranstaltungen
  - 1.1 für den großen Saal 80,00 Euro,
  - 1.2 für den kleinen Saal 40,00 Euro,
  - 1.3 für die Küche für den 1. Tag 70,00 Euro,
  - 1.4 für die Zapfanlage 10,00 Euro,
  - 1.5 für jeden weiteren Tag sind 50 % der Sätze nach Ziffer 1.1 bis 1.4 zu entrichten,
  
2. bei Benutzungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c) und d) der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie Vereinsveranstaltungen ohne Einnahmen
  - 2.1 für den großen Saal 40,00 Euro,
  - 2.2 für den kleinen Saal 20,00 Euro,
  - 2.3 für die Küche für den 1. Tag 50,00 Euro,
  - 2.4 für die Zapfanlage 5,00 Euro,
  - 2.5 für jeden weiteren Tag sind 50 % der Sätze nach Ziffer 2.1 bis 2.4 zu entrichten,
  
3. bei Benutzung in Trauerfällen (Beerdigungskaffee)
  - 3.1 für den großen Saal 20,00 Euro,
  - 3.2 für den kleinen Saal 10,00 Euro,
  - 3.3 für die Küche 40,00 Euro.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

### § 3 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Strom, Gas und Wasser wird von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

(3) Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird auf Kosten des Benutzers durch die Gemeinde ersetzt. Es erfolgt kein Eigentausch.

(4) Durch Beschluss des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen).

### § 4 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 5 Sicherheitsleistung

(1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 50,00 € beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Mehrzweckhalle wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Mehrzweckhalle fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Mehrzweckhalle in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

### § 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Buch, den 18.10.2019

Gez. Hißnauer (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 18.10.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 24.10.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Sitzungsausfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Michel (S.)

Michel